

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 261.

Mittwoch, den 18. September.

1833.

### Bekanntmachung.

Die noch rückständigen, so wie die aufs Jahr 1833 gefälligen bei der Königl. Sächs. General-*Accis*-Einnahme allhier, sowohl von Gartenbesitzern, Billard- und Kegelhahnhaltern, als auch von Branntweimbrennern, Stadtfließern und andern dergleichen Contribuenten, zu entrichtenden Fix-*Accisen* werden hiermit in Erinnerung gebracht, und diejenigen, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 16. September 1833.

Königl. Sächs. General-*Accis*-Einnahme daselbst.

### Ein Vorschlag, die Communalgarde betreffend.

Daß das hochwichtige Institut der Communalgarden bei uns noch an manchen Mängeln leide, ist oft schon ausgesprochen, noch öfter gefühlt worden. Diese Mängel sind theils organische, tief in das Ganze eingreifende, theils einzelne äußere Mängel. Die ersteren lassen sich freilich nicht sogleich abstellen, sie bedürfen einer reifen Erwägung. Die letzteren dagegen können sehr leicht abgeändert werden, und es dürfte daher um so mehr Pflicht seyn, auf dieselben aufmerksam zu machen, damit das Institut, wenigstens in so weit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, sich vervollkomme. Wir wollen hier jetzt nur auf einen Mangel aufmerksam machen und sogleich einen Vorschlag zu dessen Abstellung beifügen. Noch immer sehen wir so viele unserer communalgardenpflichtigen Mitbürger der ehrenvollen Pflicht, zum Schutz der Geseze beizutragen und sich durch den Eintritt in die Communalgarde dazu geschickt und fähig zu machen, sich entziehen. So betäubend es nun auch für den Freund eines edleren Bürgerthums ist, mündige Staatsbürger zu Pflichten und zur Ausübung von Rechten anhalten zu sehen, in deren pünctliche Erfüllung und Ausübung der Bürger seinen Stolz setzen sollte, so kann er doch nicht umhin, wenn er das Bedeihen des Ganzen in's Auge faßt und sieht und hört, aus welchen wichtigen, unverständigen und bemitleidenswerthen Gründen Ein-

zelne sich von ihrer Pflicht loszumachen suchen, zu größtmöglicher Strenge und zu Zwangsmaßregeln zu rathen. Es ist eine alte Wahrheit: Wer nicht hören will, muß fühlen. Auch erfordert die Billigkeit gegen die übrigen Mitglieder des Vereins, welche mit Eifer ihre Bürgerpflicht erfüllen, ein strenges Verfahren gegen die, welche andere für sich handeln lassen, ja wohl gar noch auf Kosten der Gutwilligen sich lustig machen und in's Fäustchen lachen, wenn sie per fas et nefas das Gesez umgehen können. Um nun diesen Uebelstand, welcher das treffliche Institut allmählich untergraben muß, abzustellen, dürften theils die bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen strenger zu handhaben, theils, wosern diese nicht ausreichen, ergänzende Vorschriften zu erlassen seyn. In einer sehr schätzenswerthen Schrift \*) wird in letzterer Beziehung folgende, gewiß sehr zweckmäßige Bestimmung vorgeschlagen: „daß ein jeder, der vermöge seines Alters zum Communalgardendienste verpflichtet ist, und nicht unter die im Regulative § 4 sub a. bis mit e. und § 5 sub b. genannten Personen gehört, sich wegen seines Eintritts in das Institut beim Commandanten melden solle, und zwar derjenige, welcher das ein und zwanzigste Altersjahr erfüllt hat, binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Erfüllung, die übrigen aber binnen vier Wochen nach ihrer Ankunft

\*) Chronik der Communalgarden des Königreichs Sachsen auf das Jahr 1832, Seite 16.